

Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung derartiger Strafen ist nicht anzuzweifeln. Jedenfalls sehen sich Unternehmen und Behörden vergleichsweise massiven Sanktionen ausgesetzt, wenn sie datenschutzrechtliche Vorschriften nicht einhalten. Sie müssen diesbezüglich somit uU größere finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die Analyse der von ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen und deren Rechtmäßigkeit sowie für die einschlägige Schulung ihrer Mitarbeiter auf sich nehmen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die potentiell sehr einschneidenden Strafen kann die Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten iSd Art 37 DS-GVO empfehlenswert sein.

Durch die DS-GVO wandelt sich der Instanzenzug hinsichtlich der Sanktionsverfahren in Bezug auf die Verhängung von Geldbußen vom rein gerichtlichen zum verwaltungsbehördlichen bzw verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug: Statt des Land- oder Obergerichts ist im Einklang mit Art 78 Abs 1 DS-GVO der VGH für Beschwerden gegen Verfügungen der Datenschutzstelle zuständig.

Ob der liechtensteinische Gesetzgeber von Art 83 Abs 9 DS-GVO Gebrauch machen und die Entscheidungszuständigkeit in Strafverfahren im Rahmen von Verstößen gegen die VO gesetzlich auf die Gerichte abwälzen darf, ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich.¹⁵⁸² Diese Bestimmung setzt für die Verschiebung voraus, dass die Rechtsordnung des betreffenden Staates keine Geldbußen vorsieht. Jedoch gibt es in Liechtenstein zahlreiche Strafbestimmungen, die als Sanktion die Verhängung einer Geldbuße vorsehen – gerade Art 40 Abs 1 DSG kann hier als naheliegendes Beispiel angeführt werden. Bereits aus diesem Grund ist zu bezweifeln, dass es iSd DS-GVO rechtmäßig wäre, wenn der Gesetzgeber von Art 83 Abs 9 DS-GVO Gebrauch machen würde.¹⁵⁸³ Auch kann hierbei das Strafmaß kein überzeugendes Argument darstellen, zumal Geldbußen in Millionenhöhe, welche von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden können, dem liechtensteinischen Recht nicht fremd sind.¹⁵⁸⁴ Somit ist zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde die Sanktionen nach Art 83 DS-GVO selbst zu verfügen hat und die Zuständigkeit nicht den Gerichten zugeteilt werden kann. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgebots und den Kriterien gem Art 83 Abs 2

¹⁵⁸² AA wohl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 83, Rz 12, wonach nur Dänemark und Estland unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen; eine mögliche Anwendbarkeit für die EWR-Vertragsstaaten wird dabei nicht diskutiert.

¹⁵⁸³ Vgl ergänzend hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 7.11.3.

¹⁵⁸⁴ S dazu zB Art 63a Abs 3 des Bankengesetzes; gem Art 63a Abs 1 und 4 DS-GVO ist die für die Verhängung der Bußen die Finanzmarktaufsicht (FMA) zuständig.